

**Institut für Radiumforschung
und Kernphysik**

der Universität Wien

Vors.d.STUKO Physik: a.o.Prof.Dr. Peter HILLE

A-1090 Wien, Boltzmannngasse 3

Telefon 34 26 30, 34 66 50

Wien, am 19. März 1992

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung
Minoritenplatz 5

1014 Wien

im Dienstweg

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 43	-GF/19 PZ
Datum: 30. MRZ. 1992	
Verteilt	03. April 1992

Kerning
L. W. ...

Betrifft: GZ 68.242/7-I/B/5A/92

(Sachbearbeiter Faulhammer)

Stellungnahme zum Novellierungsentwurf des
Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes

Die Studienkommission Physik an der Universität Wien hat in ihrer Sitzung am Dienstag, 17. März 1992, folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes beschlossen:

Zu Seite 2, Ziffer 4. Paragr.7 Abs. 1 lit b letzter Satz:

Die Studienkommission schlägt vor, diesen Punkt im Lichte der neueren demokratiepolitischen Bewegungen in Europa zu überdenken.

Zu Seite 3, Ziffer 9. Paragr.12 Abs. 3:

Ein Erfassen statistischer Daten unter Beifügung der Matrikelnummer ist ein unerwünschter Eingriff in die Privatsphäre und daher zu unterlassen.

Zu Seite 3, Ziffer 10. Paragr.12 Abs. 4:

Um einer mißbräuchlichen Verwendung personenspezifischer Daten entgegenzuwirken, darf eine Übermittlung der Matrikelnummer, des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse nicht eingefordert werden.

Zu Seite 4, Ziffer 11. Paragr.12, Abs. 5:

Bibliotheken haben ihre eigenen (automationsunterstützten) Entlehnkarteien zu führen. Zur Vermeidung unzulässiger Datenverknüpfung ist daher Ziffer 11 (Paragr.12 Abs. 5) ersatzlos zu streichen.

Zu Seite 12, Ziffer 32. Paragr.40, Abs. 1:

Die Rolle des "gesetzlichen Unterhaltspflichtigen" erscheint in diesem Zusammenhang unverständlich.



Der Schriftführer
G. Winkler



Der Vorsitzende der Studienkommission
P. Hille